

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2402

Änderung der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte und Ärztinnen und des Pflegepersonals

1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1530 vom 13. August 2002 wurde die Koordinationskommission beauftragt, Lösungsvorschläge im Bereich Überzeit zu erarbeiten. Insbesondere soll die Auszahlung von Überzeit auch für Kaderangehörige geregelt werden.

Nach intensiven Diskussionen einigte sich die Koordinationskommission darauf, die heute bestehende Regelung bezüglich Auszahlung von Überzeitarbeit (§ 16 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte, der Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996¹⁾), insbesondere auch die für das Kader (§16, Abs. 3) inhaltlich nicht zu ändern und weiterhin in Kraft zu lassen. Danach haben Personen, welche einem Departementsvorsteher oder einer Departementsvorsteherin direkt unterstellt sind sowie andere Kaderangehörige keinen Anspruch auf Ausrichtung von Überzeiteitschädigung. In begründeten Fällen können das Personalamt für das Staatspersonal sowie der Spitaldirektor oder die Spitaldirektorin für das Spitalpersonal Ausnahmen bewilligen.

Die Koordinationskommission ist der Auffassung, dass das Verfahren bei der Auszahlung von Überzeiteitschädigung an Kader neu zu regeln ist. Sie schlägt vor, dass – wie bisher – das Personalamt beziehungsweise die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor in begründeten Fällen die Auszahlung von Überzeitarbeit an Kader bewilligen kann. Lehnt das Personalamt die Überzeitauszahlung ab, muss der Antrag der Koordinationskommission unterbreitet werden. Diese berät das Geschäft zuhanden des Regierungsrates vor. Diese Ergänzung bedarf einer Änderung von § 16 Abs. 3 der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte und Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996²⁾.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

¹⁾ BGS 126.51.3

²⁾ BGS 126.51.3

Änderung der Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte und Ärztinnen und des Pflegepersonals

RRB Nr. 2003/2402 vom 16. Dezember 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 45 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung des Kantonsrates über die Besoldungen des Staatspersonals, der Lehrkräfte an kantonalen Schulen und der Ärzte und Ärztinnen und des Pflegepersonals vom 22. Oktober 1996²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 3 lautet neu wie folgt:

³⁾ Personen, die einem Departementsvorsteher oder einer Departementsvorsteherin direkt unterstellt sind, sowie andere Kaderangehörige haben keinen Anspruch auf Ausrichtung von Überzeitentschädigung. In begründeten Fällen kann das Personalamt sowie die Spitaldirektorin oder der Spitaldirektor Ausnahmen bewilligen. Lehnt das Personalamt die Auszahlung der Überzeitentschädigung ab, muss der Antrag des zuständigen Departementes dem Regierungsrat zum Entscheid vorgelegt werden. Die Koordinationskommission nimmt vorher zu diesem Antrag Stellung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ GS 93, 1185 (BGS 126.51.3).

Verteiler RRB

Personalamt (3, H:\Alt\FPAMTENG\APE\CONTROLL\RRBVOÄndVVOVBO.doc

Departemente

Ämter und Anstalten (85)

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (4)

GS

BGS

Parlamentsdienste

Veto Nr. 29 Ablauf der Einspruchsfrist: 19. Februar 2004.

Verteiler Verordnung

Personalamt (40)

Departemente (2)

Ämter und Anstalten (85)